

13.3 Dieser Vertrag gilt für den KÄUFER und LIEFERANTEN persönlich und keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung (eine derartige Zustimmung darf nicht in unzumutbarer Weise zurückgehalten oder verzögert werden) der anderen Partei ihre vertraglichen Rechte und Leistungen an Dritte abzutreten oder zu übertragen, vorausgesetzt der LIEFERANT ist (ohne dafür eine Zustimmung einholen zu müssen) bevollmächtigt, (i) die Rechte und Vorteile dieses Vertrages insgesamt oder teilweise an eine Tochtergesellschaft, Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft des LIEFERANTEN abzutreten oder zu übertragen und (ii) seine Rechte zur Eintreibung von Schulden oder Forderungen im Rahmen dieses Vertrags an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

13.4 Änderung, Modifikation oder Verzicht dieses Vertrags oder einer Bestimmung dieses Vertrags treten erst in Kraft, wenn sie schriftlich von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien vereinbart wurden.

13.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder dieser Bedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, wird diese Bestimmung, soweit durch die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit erforderlich, als abtrennbar betrachtet und berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags oder dieser Bedingungen. Ungültige oder unwirksame Bestimmungen sind durch Bedingungen zu ersetzen, die den von den Parteien beabsichtigten Regelungen am nächsten kommen.

14 EXPORTKONTROLLE UND KONTROLLIERTE NUTZUNG

14.1 Der KÄUFER ist nicht berechtigt, die Waren entgegen Sanktionen der (a) Vereinigten Staaten von Amerika, Vereinten Nationen, Europäischen Gemeinschaft oder anderen Sanktionen; oder entgegen (b) anderer Export- oder Importbeschränkungen zu importieren oder zu exportieren.

14.2 Die Waren dürfen nicht in Verbindung mit einer bestehenden oder mutmaßlichen Nutzung in Bezug auf (a) nukleare, chemische oder biologische Waffen oder deren Liefersysteme; oder (b) Vorläufer für verbotene oder kontrollierte Substanzen genutzt, entsorgt oder verkauft werden.

14.3 Lieferungen oder andere Vereinbarungen, die der LIEFERANT jenseits des Lieferorts gemäß des vereinbarten INCOTERM nach Zustimmung ausführt oder ausführen muss, führt er als Vertreter des KÄUFERS durch und der KÄUFER trägt alle entstandenen Abgaben, Gebühren oder Aufwendungen. Waren, die nicht vom KÄUFER oder dem Transportunternehmen des KÄUFERS untergebracht werden, werden auf Risiko und Kosten des KÄUFERS gelagert.

14.4 Der KÄUFER erstattet dem LIEFERANTEN alle entstandenen zusätzlichen Kosten oder Aufwendungen, die durch Verzögerung oder Nichterfüllung des KÄUFERS bei der Ausführung seiner Export- oder Importverpflichtungen verursacht wurden.

14.5 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf von 1980 (Wiener Übereinkommen) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verjährung beim internationalen Warenverkauf in ihrer gültigen Fassung finden keine Anwendung. Es gelten jedoch die internationalen Regelungen zur Auslegung von Handelsbedingungen (Incoterms), ausgenommen, diese stehen im Widerspruch zu die Bestimmungen der Bedingungen.

14.6 Der KÄUFER informiert den LIEFERANTEN über besondere Anforderungen, die für den Import von Waren in das Bestimmungsland gelten.

14.7 Der KÄUFER ist in dieser Hinsicht für die Bereitstellung von genauen Informationen verantwortlich und hält den LIEFERANTEN schadlos gegenüber Kosten, Verlusten oder Schäden, die dem LIEFERANTEN durch ungenaue oder verspätete Informationen oder anderweitige Nichterfüllung der Bestimmungen in Abschnitt 14 durch den KÄUFER entstehen.

15 PFLICHTEN DES KÄUFERS

15.1 Der KÄUFER verpflichtet sich, keine Marken oder Handelsnamen des LIEFERANTEN beim Weiterverkauf der Waren zu verwenden, sofern nicht ausdrücklich im Voraus schriftlich vom LIEFERANTEN gestattet. Wenn der LIEFERANT einwilligt, Waren im Namen des KÄUFERS bereitzustellen, garantiert der KÄUFER, dass seine Vorgaben in Bezug auf Herstellung, Konfektionierung, Verpackung, Etikettierung und Kennzeichnung (i) pünktlich und genau zur Verfügung gestellt werden, (ii) dabei die Einhaltung aller geltenden Gesetze gewährleistet wird und (iii) die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der KÄUFER hält sich an alle geltenden Gesetze hinsichtlich des Verkaufs des Produkt auf dem jeweiligen Markt und trägt außerdem die Verantwortung für die gesamte Kommunikation und sämtliche Interaktionen mit seinen Kunden.

15.2 Der KÄUFER hält den LIEFERANTEN gegenüber jeglichen Ansprüchen, Verlusten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Prozesskosten) Dritter schadlos, die dem LIEFERANTEN in Verbindung mit den Waren direkt oder indirekt durch Handlungen oder Nichterfüllung des KÄUFERS, seiner Mitarbeiter oder Vertreter entstanden sind.

16 RECHT

Die vorliegenden Bedingungen und der Vertrag unterliegen dem Geltenden Recht und sind entsprechend auszulegen. Falls sich KÄUFER und LIEFERANT in verschiedenen Ländern befinden, stimmt der KÄUFER zu, dass (a) sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit den Bedingungen und/oder dem Vertrag ergeben, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte des Kantons Zürich unterliegen, jedoch (b) der LIEFERANT wahlweise Schritte oder Verfahren entweder vor den Handelsgerichten des Kantons Zürich oder vor jedem Gericht in jedem Land einleiten kann, in dem (i) der Geschäftssitz des LIEFERANTEN eingetragen ist oder (ii) der LIEFERANT Schaden nimmt. Falls sich sowohl LIEFERANT als auch KÄUFER im selben Land befinden, stimmt der KÄUFER zu, dass (a) sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit den Bedingungen und/oder dem Vertrag ergeben, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Landes unterliegen, in dem der Geschäftssitz des LIEFERANTEN eingetragen ist, und (b) der LIEFERANT wahlweise Schritte oder Verfahren entweder vor dem Gericht des Landes einleiten kann, in dem (i) sein Geschäftssitz eingetragen ist oder (ii) der LIEFERANT Schaden nimmt. In jedem Fall verzichtet der KÄUFER auf jegliche Rechte, sich an andere Gerichte als das unter (a) benannte zu wenden.